**Geheimhaltungsvereinbarung**

Version 03/2023

zwischen

**Name Arztpraxis:**

**Adresse:**

**Postleitzahl Ort:**

(«Kunde»)

und

|  |
| --- |
| [Name][Adresse][Postleitzahl und Ort] |

(«Anbieter»)

hinsichtlich vertraulicher Informationen

Inhaltsverzeichnis

[1 Präambel 3](#_Toc126738602)

[2 Vertrauliche Informationen 3](#_Toc126738603)

[3 Pflichten des Anbieters 3](#_Toc126738604)

[4 Konventionalstrafe 4](#_Toc126738605)

[5 Vertragsdauer und Kündigung 4](#_Toc126738606)

[6 Informationspflichten und Auditrechte 4](#_Toc126738607)

[7 Schlussbestimmungen 5](#_Toc126738608)

[8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 5](#_Toc126738609)

[9 Unterschriften 5](#_Toc126738610)

[Anhang 1 6](#_Toc126738611)

# Präambel

**1.1** Der Anbieter erbringt für den Kunden die im Vertrag vom [Datum] über [Vertragsbeschrieb] («Hauptvertrag») beschriebenen Dienstleistungen («Zweck»). Dabei ist es möglich, dass der Anbieter neben dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB auch vertrauliche Informationen des Kunden zur Kenntnis nehmen kann.

## Um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, schliessen die Parteien die folgende Geheimhaltungsvereinbarung ab.

# Vertrauliche Informationen

## Als «vertrauliche Informationen» sind alle Informationen anzusehen, die der Anbieter im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung für den Kunden wahrnehmen kann oder ihm sonst wie bekannt geworden sind, unabhängig von der Form der Mitteilung (mündlich, schriftlich, oder anders). Als geheime Informationen gelten auch alle dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB unterliegenden Informationen, wozu insbesondere – aber nicht ausschliesslich – jegliche Informationen über Patientinnen und Patienten gelten (inkl. dem Umstand, dass eine Person Patientin oder Patient ist).

## Nicht als geheime Informationen gelten Informationen, bei denen der Anbieter nachweist, dass sie

* ihm im Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren,
* im Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch den Anbieter offenkundig werden,
* ihm von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden,
* ihm unabhängig und ohne Nutzung von geheimen Informationen bekannt geworden sind,
* aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht wurden oder gemacht werden müssen.

Pflichten des Anbieters

## Der Anbieter verpflichtet sich, alle geheimen Informationen streng geheim zu halten. Er darf geheime Informationen nur nach vorgängigem schriftlichem Einverständnis des Kunden Dritten zugänglich machen. Er verpflichtet sich ggf., alle Verbindlichkeiten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung in einer schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung diesen Dritten zu überbinden.

## Der Anbieter verpflichtet sich, geheime Informationen zu keinem anderen als dem in der Präambel erwähnten Zweck zu verwenden.

## Der Anbieter verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu geheimen Informationen erhalten. Hierzu gehören insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss Anhang 1.

## Der Anbieter verpflichtet sich, geheime Informationen nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, welche diese für die Erfüllung des in der Präambel erwähnten Zwecks benötigen und die sowohl während des laufenden Arbeitsvertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung schriftlich und unbefristet zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

## Der Anbieter verpflichtet sich, sämtliche ihm überlassenen Unterlagen und Datenträger, die geheime Informationen enthalten, sowie gegebenenfalls davon erstellte Kopien auf erstes Verlangen und nach Wahl des Kunden vollständig herauszugeben oder zu vernichten. Der Anbieter verzichtet hiermit auf jegliche allenfalls bestehenden Retentions- oder Zurückbehaltungsrechte, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Vollständigkeit der Herausgabe oder Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

Konventionalstrafe

## Sollte der Anbieter gegen eine Vertragsklausel verstossen, hat er dem Kunden eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 25’000 für jeden einzelnen Verstoss zu bezahlen.

## Unabhängig von der Bezahlung der Konventionalstrafe ist der Anbieter verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen und die Geheimhaltungsvereinbarung zu erfüllen. Der Kunde ist zudem berechtigt, vom Anbieter weiteren Schadenersatz zu verlangen.

Vertragsdauer und Kündigung

## Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ersetzt alle Vereinbarungen gleicher Art und geht bei Widersprüchen allen anderen Vereinbarungen in jedem Fall vor.

## Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nichts anderes ergibt. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt mindestens solange als der Anbieter über geheime Informationen des Kunden verfügt, es sei denn, diese Geheimhaltungsvereinbarung werde durch eine andere gültige Geheimhaltungsvereinbarung abgelöst.

## Die Verpflichtungen gemäss Ziffer 3 und ‎4 dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen auch nach Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung für unbestimmte Zeit weiter, solange der Kunde ein Interesse daran hat.

# Informationspflichten und Auditrechte

## Der Anbieter informiert den Kunden umfassend über alle die Vertraulichkeit gefährdenden Umstände. Bei sicherheits- und datenschutzrelevanten Vorfällen informiert er den Kunden umgehend schriftlich. Erst später gewonnene Erkenntnisse liefert er umgehend nach. Er unterstützt den Kunden in der Aufarbeitung und stellt die ihm zugänglichen Unterlagen bereit.

## Der Anbieter weist die Einhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung mit geeigneten Mitteln nach und erteilt dem Kunden auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte. Der Kunde kann die Einhaltung dieser Verpflichtungen im erforderlichen Umfang kontrollieren. Sollte im Einzelfall eine Inspektion durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, erfolgt diese nach angemessener Anmeldung zu den Geschäftszeiten und unter Rücksichtnahme auf den Betriebsablauf des Anbieters. Der Anbieter kann die Inspektion von einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen abhängig machen soweit keine strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht greift. Konkurrenten des Anbieters sind von der Inspektion in jedem Fall ausgeschlossen. Der Kunde wird dem Anbieter die entstandenen Aufwände in angemessenem Umfang ersetzen.

# Schlussbestimmungen

## Der Vertrag und sein Anhang regeln den Vertragsinhalt abschliessend. Vertragsanpassungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Dies schliesst mitunter Vertragsänderungen durch sog. «Shrink-Wrap Terms» und «Click-Wrap Terms» aus.

## Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder abgetreten, übertragen oder verpfändet werden.

## Erweist sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem unwirksamen Teil angestrebte Zweck möglichst erreicht wird.

# Anwendbares Recht und Gerichtsstand

## Auf diese Geheimhaltungsvereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist stets am Sitz des Kunden.

# Unterschriften

Für den Anbieter: Für den Kunden:

Ort und Datum: Ort und Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift: Unterschrift:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# Anhang 1

Um die **Vertraulichkeit** zu gewährleisten, muss der Anbieter Massnahmen treffen, damit:

1. berechtigte Personen nur auf diejenigen geheime Informationen Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Zugriffskontrolle);
Geeignete Massnahmen:
2. nur berechtigte Personen Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen haben, in denen geheime Informationen bearbeitet werden (Zugangskontrolle);
Geeignete Massnahmen:
3. unbefugte Personen automatisierte Datenbearbeitungssysteme nicht mittels Einrichtungen zur Datenübertragung benutzen können (Benutzerkontrolle).
Geeignete Massnahmen:

Um **Verfügbarkeit** und **Integrität** zu gewährleisten, muss der Anbieter Massnahmen treffen, damit:

1. unbefugte Personen Datenträger nicht lesen, kopieren, verändern, verschieben, löschen oder vernichten können (Datenträgerkontrolle)
Geeignete Massnahmen:
2. unbefugte Personen geheime Informationen im Speicher nicht speichern, lesen, ändern, löschen oder vernichten können (Speicherkontrolle)
Geeignete Massnahmen:
 \_\_\_
3. unbefugte Personen bei der Bekanntgabe von geheimen Informationen oder beim Transport von Datenträgern geheime Informationen nicht lesen, kopieren, verändern, löschen oder vernichten können (Transportkontrolle)
Geeignete Massnahmen:
4. die Verfügbarkeit der geheimen Informationen und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung)
Geeignete Massnahmen:
5. alle Funktionen des automatisierten Datenbearbeitungssystems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit), Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte geheime Informationen nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität)
Geeignete Massnahmen:
6. Betriebssysteme und Anwendungssoftware stets auf dem neusten Sicherheitsstand gehalten und bekannte kritische Lücken geschlossen werden (Systemsicherheit)
Geeignete Massnahmen:

Um die **Nachvollziehbarkeit** zu gewährleisten, muss der Anbieter Massnahmen treffen, damit:

1. überprüft werden kann, welche geheime Informationen zu welcher Zeit und von welcher Person im automatisierten Datenbearbeitungssystem eingegeben oder verändert werden (Eingabekontrolle)
Geeignete Massnahmen:
2. überprüft werden kann, wem geheime Informationen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekanntgegeben werden (Bekanntgabekontrolle)
Geeignete Massnahmen:
3. Verletzungen der Datensicherheit rasch erkannt (Erkennung) und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen ergriffen werden können (Beseitigung)
Geeignete Massnahmen: